



## **Begründung:**

Die SPD-Fraktion hat mit Schreiben vom 28.01.1999 den als Anlage beigefügten Antrag eingereicht.

## **Stellungnahme der Verwaltung:**

Der Niedersächsische Landtag hat am 21.01.1999 das Haushaltsbegleitgesetz 1999 verabschiedet. Mit diesem Gesetz sind die landesweit geltenden Standards im Kindertagesstättenbereich weitgehend aufgehoben worden, so daß es den Kommunen künftig überlassen bleibt, Regelungen zu treffen.

Bisher galten folgende Standards im Kindertagesstättenbereich:

### **I. Personelle Standards (§§ 4 - 5)**

#### 1. Qualifikation des Personals

Leitung: sozialpäd. Fachkraft (Sozialpädagoge/ in, Erzieher/in mit staatlicher Anerkennung), einschlägige Berufserfahrung erforderlich

Gruppenleitung: sozialpäd. Fachkraft

Zweitkraft: Erzieher/in mit staatl. Anerkennung, mindestens Kinderpfleger/in, Sozialassistent/in

#### 2. Freistellungszeiten

Die Leitung wird mindestens 5 Stunden wöchentlich/pro Gruppe von der Gruppenarbeit freigestellt, Abweichungen bei Ganztagsbetrieb (+ 10 Stunden) und bei Betreuung von weniger als 20 Stunden (3 Stunden).

#### 3. Verfügungszeiten

Verfügungszeiten werden gewährt für die Vor- und Nachbereitung der Gruppenarbeit, Mitarbeiterbesprechungen, Elterngespräche, Kontakte zu Schulen und anderen Einrichtungen sowie für die Mitwirkung bei der Ausbildung.

Die Verfügungszeit beträgt mindestens 7,5 Stunden pro Gruppe, bei Gruppen unter 20 Stunden = 5 Stunden.

In Emden Kindertagesstätten gelten folgende Verfügungszeiten:

für Gruppen mit 6stündiger Öffnungszeit 10 Stunden

bei mehr als 8stündiger Öffnungszeit 12,5 Stunden

#### 4. Fortbildung

Fachkräfte sollen sich fortbilden (3 Tage im Jahr).

**Stellungnahme der Verwaltung:**

**II. Sachliche Standards (§§ 6, 8, 11)**

**1. Räume und Ausstattung**

Räume und Ausstattung müssen kindgerecht, altersgerecht sicher und so gestaltet sein, daß eine angemessene Erziehungsarbeit geleistet werden kann. Es müssen ausreichende Außenflächen zur Verfügung stehen.

**2. Größe der Kindertagesstätten und Gruppen**

Kindertagesstätten sollen nicht mehr als 5 Gruppen umfassen. Bei besonderen Zielgruppen (z. B. ausländische Kinder) soll der erhöhte Aufwand berücksichtigt werden.

Die Gruppengröße beträgt  
für Kindergärten: 25 Kinder  
für Krippen: 15 Kinder  
für Horte: 20 Kinder.

Die Gruppengröße ist im Kindertagesstättengesetz weiterhin geregelt (§ 1 Absatz 3).

**3. Öffnungszeiten**

Öffnungszeiten müssen dem Wohl der Kinder und den Belangen der Erziehungsberechtigten Rechnung tragen. Früh- und Spätdienste sollen eingerichtet werden. Es ist wenigstens an 5 Tagen eine 4stündige Betreuung anzubieten. Außerdem ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen vorzuhalten.

**4. Fachberatung**

Die Träger haben für die fachliche Beratung der Mitarbeiter/innen zu sorgen.

**III. Sonstige Veränderungen (§§ 12, 20)**

**1. Rechtsanspruch (§ 12)**

Der Rechtsanspruch bleibt im wesentlichen bestehen. Das neue Gesetz läßt einen "gleichwertigen Platz" in einer Nachmittagsgruppe zu.

**2. Elternbeiträge (§ 20)**

Die Verpflichtung zur sozialen Staffelung wurde in eine Kannbestimmung umgewandelt.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

**IV. Finanzielle Förderungen (§§ 15 - 19)**

Das Land zahlte Finanzhilfen für

- a) Personalausgaben der Kindertagesstätten (20 %)
- b) Investitionen (Neu-, Erweiterungs- und Umbauten)
- c) besondere Personalausgaben (besonders benachteiligte Bevölkerungsgruppen)

## AUSWIRKUNGEN

1) Für alle Emdener Kindertagesstätten müssen gemeinsame Standards gelten, damit in allen Einrichtungen eine gleichgute pädagogische Arbeit geleistet werden kann.

2) Das Land hat im vergangenen Jahr Finanzhilfen an Emdener Kindertagesstätten in Höhe von ca. 1.600.000 DM gezahlt. Diese "Spitzabrechnung" entfällt ab 01.08.1999. Stattdessen wird die Finanzmasse des kommunalen Finanzausgleichs erhöht. Das hat folgende Auswirkungen auf den Jugendhaushalt der Stadt Emden:

a) Mindereinnahmen bei den städtischen Tageseinrichtungen in Höhe von 400.000 DM jährlich (1999 = 175.000 DM),

b) Mehrausgaben für Einrichtungen in freier Trägerschaft in Höhe von jährlich ca. 1.200.000 DM (1999 ca. 500.000 DM).

Unter Berücksichtigung der jetzt neu einzurichtenden Gruppen und der allgemeinen Kostensteigerung ergibt sich ein Mehrbedarf von 1.700.000 DM jährlich (1999 ca. 960.000 DM), der aus Mitteln des allgemeinen Finanzausgleichs zur Verfügung zu stellen ist.

3) Entsprechend dem Vorschlag der SPD-Fraktion wird die Verwaltung unter Beteiligung der Kindergartenträger eine Übersicht über mögliche Veränderungen und Einsparpotentiale erarbeiten.